Grundsätze zur Verleihung des Ehrenringes der Stadt Wanzleben

Verleihung des Ehrenringes der Stadt Wanzleben, Ortschaft der Stadt Wanzleben – Börde, bestehend aus den Ortsteilen Stadt Wanzleben, Blumenberg, Buch, Schleibnitz und Stadt Frankfurt

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere dem § 22 KVG LSA „Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung“ beschließt der Ortschaftsrat der Stadt Wanzleben in der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende "Grundsätze zur Verleihung des Ehrenringes der Stadt Wanzleben“.

Nr. 1
(1) In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und Ansehen der Stadt Wanzleben und deren Ortsteile (Stadt Wanzleben, Blumenberg, Buch, Schleibnitz und Stadt Frankfurt) erworben haben, stiftet der Ortsbürgermeister der Stadt Wanzleben einen Ehrenring.

Nr. 2
(1) Der Ehrenring kann durch den Ortschaftsrat an Personen, die besondere Leistungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatpflegerischem und sportlichem Gebiet für die Ortschaft Stadt Wanzleben erbracht haben, verliehen werden.
(2) Der Beschluss des Ortschaftsrates über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ortschaftsratsmitglieder.
(3) Die Namen der Personen, denen der Ehrenring verliehen ist, werden mit dem Datum der Verleihung fortlaufend in ein besonderes Ehrenbuch eingetragen, das im Stadtarchiv aufzubewahren ist. Die Eintragung in das Ehrenbuch soll möglichst gleichzeitig mit der Verleihung erfolgen.

Nr. 3
(1) Der Ehrenring zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Wanzleben. Auf der Innenseite der Ringschiene ist „Stadt Wanzleben“ eingraviert.

Nr. 4
(1) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Ortsbürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste der ausgezeichneten Person ausdrücklich zu erwähnen.
(2) Die Überreichung des Ehrenringes und der Urkunde erfolgt in feierlicher Form durch den Ortsbürgermeister oder seinen Stellvertreter. In besonderen Fällen kann die Ehrung auch im persönlichen Umfeld der zu ehrenden Person durchgeführt werden.

Nr. 5
(1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur der ausgezeichneten Person persönlich zu und erlischt mit dessen Tode.
(2) Wegen ehrunwürdigen Verhaltens kann der Ortschaftsrat den Ehrenring und damit das Ehrenbürgerrecht aberkennen.
(3) Beschlüsse über die Entziehung des Ehrenringes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

(4) Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden. Die Hinterbliebenen sind nicht verpflichtet, den Ehrenring zurückzugeben.

Nr. 6
(1) Der Rat kann politisch gewählten Mandatsträgern

- dem Ortsbürgermeister nach frühestens 10 Jahren
- Ratsmitgliedern nach frühestens 15 Jahren

einen Ehrenring verleihen.

Nr. 7
Mit der Verleihung des Ehrenringes sind keine weiteren Privilegien verbunden.

Nr. 8
Diese Regelungen treten am 01.01.2022 in Kraft.

Tino Bauer
Ortsbürgermeister